

Deutsch-Chinesische Gesellschaft für Pflege e. V. (DCGP)

SATZUNG

Präambel

Sowohl die Bundesrepublik Deutschland als auch die Volksrepublik China stehen - in Zeiten zunehmender Globalisierung - vor den wachsenden Herausforderungen des demographischen Wandels. Hiervon bleiben das Gesundheitswesen und die Sozialsysteme ebenso wenig unberührt wie das Pflegesystem mit seinen derzeitigen Einrichtungen. Angehörige der Heil- und Pflegeberufe und ihre Vertretungen müssen sich dem stellen und neu positionieren; Wissensgesellschaften verlangen dabei auch zunehmend internationales Expertenwissen, was einen Know-how-Austausch über Grenzen hinweg sowie Mobilität und Flexibilität gerade auch der Pflegenden erfordert.

Diesen Zielen fühlt sich die Deutsch-Chinesische Gesellschaft für Pflege in besonderer Weise verpflichtet.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1)

Der Verein führt den Namen: "**Deutsch-Chinesische Gesellschaft für Pflege**" (kurz: DCGP) und soll in das zuständige Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg eingetragen werden. Nach der Eintragung trägt er den Zusatz "**e. V.**".

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

(3)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung

- der öffentlichen Gesundheitspflege,
- der beruflichen Bildung im Bereich des Gesundheitswesens und sozial orientierter Maßnahmen.

(3) Die Zwecke werden insbesondere erreicht durch

- a) Der Verein versteht sich als Plattform für den Informations- und Erfahrungsaustausch von Pflegekräften und sonstigen Angehörigen der Gesundheitsberufe in der Bundesrepublik Deutschland sowie der Volksrepublik China, vornehmlich in den Bereichen Pflegepraxis, Pflegemanagement und Pflegewissenschaft/-forschung. Dies beinhaltet auch wechselseitige Hospitationen in verschiedenen Einrichtungen des Gesundheits- und Pflegewesens beider Länder.
- b) Der Verein hat weiter das Ziel, nationale Möglichkeiten für die Pflege unter Einschluss von Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen zu nutzen, das jeweils andere Land in seiner Gesamtheit wahrzunehmen und wechselseitig die vorhandenen Ressourcen in den einschlägigen Handlungsfeldern zur Verfügung zu stellen, insbesondere der Austausch zu den jeweiligen nationalen Standards in der öffentlichen Gesundheitspflege und der beruflichen Bildung im Bereich des Gesundheitswesens.
- c) Der Verein kann Studien- und Delegationsreisen in beide Länder durchführen, um auch auf diesem Wege die jeweilige Auffassung von Pflege wahrzunehmen und sich gegenseitig mit fachlichem Austausch zu unterstützen. Dem dient auch die Organisation und Durchführung einschlägiger

Seminare, Kongresse und sonstiger Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen. Zusätzlich geht damit einher die Herausgabe von Fachpublikationen in allen verfügbaren Medien.

- d) Der Verein ist berechtigt, der allgemeinen Zielsetzung dienende Aufgaben und Maßnahmen im Gesundheits-, Sozial- und Pflegebereich gegenüber der Politik und einschlägigen Verbänden sowie kooperierenden Berufsorganisationen anzuregen, zu begleiten und ggf. gemeinsam öffentlichkeitswirksam durchzuführen.

§ 3 Neutralität und Selbstlosigkeit

(1)

Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele; seine Aufgaben sind überkonfessionell und weltanschaulich neutral.

(2)

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder geldwerte Vorteile begünstigt werden.

§ 4 Vereinsmitglieder

(1)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zur strikten Beachtung dieser Satzung verpflichtet und dem Vereinszweck uneingeschränkt verbunden fühlt.

(2)

Daneben ist der Erwerb einer Fördermitgliedschaft - ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung - möglich.

(3)

Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung solche Vereinsmitglieder oder Dritte unter Befreiung von der Beitragspflicht ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.

(4)

Über die Aufnahme von Mitgliedern - außerhalb des Kreises der Gründungsmitglieder - entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand; die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit.

(5)

Die Mitgliedschaft - ohne Anspruch auf Erstattung geleisteter Beiträge - erlischt durch:

- a) Den Tod eines Mitglieds oder bei juristischen Personen mit der Löschung aus dem entsprechenden Register;
- b) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bei einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich;
- c) den Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere wegen vereinschädigenden Verhaltens durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit wenigstens $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder;
- d) Streichung aus der Mitgliederliste, sofern das betreffende Mitglieder mit der Zahlung von wenigstens zwei Mitgliedsbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung in Verzug ist.

(6)

Die Mitgliedschaftsrechte können durch Beschluss des Vorstands bis zur endgültigen Entscheidung über den Verbleib oder sonstige Maßregeln mit sofortiger Wirkung vorläufig suspendiert werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

(1)

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch den Vorstand festgesetzt und bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Der Betrag ist jeweils zum 15.01. eines jeden Jahres im Voraus fällig und wird vorzugsweise durch erteilte Einziehungsermächtigung erhoben. Auch bei unterjähriger Mitgliedschaft wird der volle Beitrag fällig. Das Weitere kann eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung regeln.

(2)

Der Verein kann zur Verwirklichung seiner Ziele Mittel Dritter (z.B. Zuschüsse der öffentlichen Hand, Spenden und Sponsoring) einwerben, einsetzen und verwalten.

(3)

Soweit ein Zweckbetrieb im Sinne des § 65 AO errichtet wird, müssen Überschüsse aus derartigen wirtschaftlichen Einrichtungen sowie sonstige Einnahmen zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins ebenfalls eingesetzt werden.

§ 6 Vereinsorgane

(1)

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

(2)

Daneben können nach Bedarf und ggf. zeitlich befristet auf Beschluss der Mitgliederversammlung (beratende) Ausschüsse und Beiräte gebildet werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1)

Alle ordentlichen, die Fördermitglieder und die Ehrenmitglieder bilden die Mitgliederversammlung des Vereins. Sie wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter (Reihenfolge nach Seniorität) geleitet, soweit nicht für die Behandlung bestimmter Tagesordnungspunkte oder den Wahlvorgang aus der Mitte der Versammlung ein anderer Versammlungsleiter mehrheitlich bestimmt worden ist. Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht aus.

(2)

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder oder der Vorstand dieses verlangen oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Vorstands oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung aller Mitglieder erfolgt in Textform per E-Mail.

Die Mitgliederversammlung kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Videokonferenz stattfinden. Findet die Mitgliederversammlung als Videokonferenz statt, muss die Möglichkeit einer geheimen Abstimmung technisch gewährleistet sein.

(3)

Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn unter Beachtung von Fristen und Förmlichkeiten sowie Mitteilung einer zumindest vorläufigen Tagesordnung geladen wurde und wenigstens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.

(4)

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung in Textform per E-Mail an den Vorstand bzw. eine gebildete Geschäftsstelle zu richten und in die Tagesordnung aufzunehmen. Beschlüsse können wirksam nur zu Punkten der endgültig in der Mitgliederversammlung festgelegten Tagesordnung gefasst werden; Eilanträge bedürfen hierbei für ihre Aufnahme in die Tagesordnung der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(5)

Grundsätzlich reicht für Beschlussfassungen und Wahlen die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins gelten die gesetzlichen Mindest-Quoren.

(6)

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstands;
- b) Benennung, Entlastung und Abberufung von zwei Kassenprüfern und ihren Stellvertretern;
- c) Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan und Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben;
- d) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Finanzberichts des Vorstands;
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, von Umlagen und sonstigen Zahlungsverpflichtungen;
- f) Beschlussfassung über eingegangene Anträge und Satzungsänderungen;
- g) Beschlussfassung über alle sonstigen satzungsmäßigen Angelegenheiten des Vereins, soweit dies nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fällt.

(7)

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll soll insbesondere enthalten:

- Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- die jeweiligen Abstimmungs- und Wahlergebnisse
- Anträge und Beschlüsse samt Angaben zu den Antragstellern
- den jeweiligen Beschlusswortlaut.

Die Protokolle werden zu den Akten des Vereins genommen und dort wenigstens 10 Jahre lang aufbewahrt. Jedes Mitglied hat das Recht, Einsicht zu nehmen. Spätestens mit der Ladung zur nächsten Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern ein Protokoll zu übersenden, falls nicht auf anderem Wege die Möglichkeit der Kenntnisnahme (etwa im nur Mitgliedern zugänglichen Intranet) besteht bzw. geschaffen wird.

§ 8 Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, sowie vier weiteren Mitgliedern. Der Vorstand leitet verantwortlich die Arbeit des Vereins und entscheidet jeweils mit einfacher Mehrheit.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt; sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist und seine Amtsgeschäfte übernimmt. Sie sind ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluss anderen Mitgliedern des Vereins temporär oder für die Dauer seiner Amtsperiode – ohne Stimmrecht – einen Gaststatus bei den Vorstandssitzungen einräumen.

(2)

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, so können die verbliebenen Vorstandsmitglieder durch einfachen Mehrheitsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung das vakante Amt kommissarisch neu besetzen, worüber die Mitglieder unverzüglich zu informieren sind. Das kooptierte Mitglied bedarf sodann der Bestätigung durch entsprechende Beschlussfassung auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

(3)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und einen seiner Stellvertreter vertreten.

(4)

Der Vorsitzende lädt mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Mitteilung einer entsprechenden Tagesordnung nach Bedarf zu Vorstandssitzungen ein, die grundsätzlich am Sitz des Vereins stattfinden. Die Einladung erfolgt in Textform. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, diese sind sodann bei der nächsten Vorstandssitzung ausdrücklich zu bestätigen. Über durchgeführte Vorstandssitzungen wird ein vom Vorsitzenden gegenzuzeichnendes Ergebnisprotokoll erstellt. Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, bedürfen Vorstandsbeschlüsse der einfachen Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5)

Der Vorstand gibt sich mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung.

(6)

Der Vorstand kann einen Generalsekretär berufen und seine Aufgaben festlegen.

(7)

Der Vorstand haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(8) In der konstituierenden Sitzung verteilt der Vorstand die Ämter nach § 8 Abs. 1 mit Ausnahme des direkt von der Mitgliederversammlung oder per Briefwahl gewählten Vorsitzenden unter sich. Bei der Verteilung der anderen Vorstandsämter ist der Vorstandsvorsitzende gleichwohl stimmberechtigt.

(9)

An Mitglieder des Vorstands kann unter Berücksichtigung der Finanzplanung und Haushaltslage eine angemessene Vergütung unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben gezahlt werden. Dies kann auch in Form eines angemessenen Auslagenersatzes geschehen. Die Beschlussfassung hierüber obliegt der Mitgliederversammlung.

(10)

Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen..

§ 9 Abstimmungen und Wahlen

(1)

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt.

(2)

Stimmengleichheit bei Abstimmungen gilt als Ablehnung des betreffenden Antrages.

(3)

Erreichen bei Wahlen mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, so findet zwischen den beiden Bestplatzierten eine Stichwahl statt. Bei erneutem Gleichstand entscheidet das Los.

(4)

Abstimmungen und Wahlen sind auf Antrag von wenigstens einem Drittel der Stimmberechtigten geheim durchzuführen.

(5)

Die Wahl der Vorstands kann durch die Stimmberechtigten im Verhinderungsfall auch per Briefwahl erfolgen. Hierzu müssen von den Betroffenen die Wahlunterlagen bei der Geschäftsstelle des Vereins so rechtzeitig angefordert werden, dass ihre schriftliche Stimmabgabe wenigstens einen Arbeitstag vor der entsprechenden Versammlung dort wieder eingeht; ansonsten finden diese

Stimmen keine Berücksichtigung. Das Nähere kann eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Wahlordnung regeln.

(6) Der Vorstandsvorsitzende wird direkt durch die Mitgliederversammlung oder per Briefwahl, die übrigen Vorstandmit-glieder in gleicher Weise gemeinsam in einem separaten Wahlvorgang gewählt Die Zuordnung der Vorstandsämter auf die anderen gewählten Vorstandsmitglieder erfolgt gem. § 8 Abs. 8. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 10 Preise und Auszeichnungen

(1)

Der Verein kann auf Beschluss des Vorstandes Preise und Auszeichnungen für herausragende wissenschaftliche oder besondere praktische Arbeiten auf dem Gebiet des Pflegewesens vergeben.

(2)

Die Auswahl von Preisträgern kann hierbei durch den Vorstand einer ehrenamtlich tätigen Auswahlkommission übertragen werden.

(3)

Die Allgemeinheit wird über die Möglichkeit der Vergabe von Preisen und Auszeichnungen inklusive entsprechender Voraussetzungen durch Veröffentlichungen des Vereins informiert (insbesondere auf der Homepage).

§ 11 Auflösung des Vereins, Mittelbindung und Vermögensverwendung

(1)

Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von wenigstens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Gleichberechtigte Liquidatoren sind der Vorsitzende und einer seiner beiden Vertreter, ersatzweise zwei von der Mitgliederversammlung im Auflösungsbeschluss zu benennende stimmberechtigte Mitglieder.

(2)

Sind in der zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufenen Mitgliederversammlung weniger als 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist vom Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlung mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen. In dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung genügt für den Auflösungsbeschluss eine Mehrheit von 3/4 der dann anwesenden Mitglieder.

(3)

Mittel des Vereins dürfen ausschließlich nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; ausgenommen sind reine Auslagenerstattungen.

(4)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an den Deutschen Pflegerat e.V. (DPR) mit Sitz in Berlin der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Eine (auch nicht anteilige) Erstattung von Mitgliedsbeiträgen und sonstigem Vereinsvermögen an die Mitglieder findet nicht statt.

§ 12 Geschlechtsneutrale Bezeichnung

Soweit in dieser Satzung männliche Bezeichnungen verwandt wurden, gilt gleichermaßen für den entsprechenden Begriff das weibliche Pendant.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Änderung der Satzung in der Mitgliederversammlung am 22.11.2013. Neufassung der Änderung in der Mitgliederversammlung am 30.11.2015

Soweit im Eintragungsverfahren seitens des zuständigen Vereinsregisters lediglich redaktionelle Änderungen verlangt werden, ist hierzu der neugewählte Vorstand im Sinne des § 26 BGB befugt.